



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
-Bundesstelle-
Viktoriastraße 35

65189 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681
FAX +49 30 18 681

B2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Betreff: Besuche der Bundesstelle zur Verhütung von
Folter bei der Bundespolizei**

hier: Besuch bei der BPOLI Berlin-Ostbahnhof und beim
BPOLR Lichtenberg am 9. November 2018

Bezug: Ihr Besuchsbericht vom 6. Februar 2019,
Az.: 2211/6/18

Aktenzeichen: B2-52004/234#1

Berlin, 4. März 2019

Seite 1 von 3

Anlage: ohne

Sehr geehrter Herr Lange-Lehngut,

für Ihren Besuch bei der Bundespolizeiinspektion Berlin-Ostbahnhof und dem Bundespolizeirevier Lichtenberg am 9. November 2018 danke ich Ihnen. Auf die von Ihnen vorgetragenen Empfehlungen gehe ich im Folgenden gerne ein.

I.1) Beleuchtung

Der Einbau von dimmbarer Beleuchtung bzw. einer Tages- und Nachtschaltung in den Gewahrsamsräumen der Bundespolizei ist noch nicht in allen Dienststellen umgesetzt. Die Nach- bzw. Umrüstung der restlichen Gewahrsamsräume wird kontinuierlich von der Bundespolizei verfolgt. Die Bundespolizeidirektion Berlin wird die Umrüstung der Beleuchtung zeitnah veranlassen. Eine Nutzerforderung liegt seit 2018 der Deutschen Bahn AG vor. Notwendige Haushaltsmittel sind im Haushalt der Bundespolizei eingeplant. Ein konkreter Zeitpunkt für die Durchführung der Ertüchtigungsmaßnahme kann allerdings nicht benannt werden.

I.2) Rauchmelder

Der Großteil der Gewahrsamsräume der Bundespolizei ist mit Rauchmeldern ausgestattet. Ansonsten wird die Nachrüstung vordringlich weiter vorangetrieben. So werden auch die Gewahrsamsräume der Bundespolizeiinspektion Berlin-Ostbahnhof und des Bundespolizeireviere Berlin-Lichtenberg sobald als baulich möglich im Zuge von Instandhaltungsmaßnahmen mit Rauchmeldern ausgerüstet.

II.1) Durchsuchung mit Entkleidung

In Gewahrsam zu nehmende Personen sind nach internen Richtlinien (BRAS 391) nebst mitgeführten Sachen aus Gründen der Eigensicherung zu durchsuchen. Eine Durchsuchung in der in Rede stehenden Intensität (Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs) wird einzelfallbezogen, unter Berücksichtigung des Durchsuchungszwecks sowie auf Grundlage einer Gefahrenprognose durchgeführt. Die Maßnahme ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die in einigen Dienststellen der Bundespolizei praktizierte Entkleidung in zwei Phasen (Ober-/Unterkörper) ist auch nach meiner Auffassung grundsätzlich dazu geeignet, den Grundrechtseingriff verhältnismäßiger zu gestalten. Allerdings kann durch das nur teilweise Entkleiden und Wiedereinkleiden das Risiko des Nichtauffindens gefährlicher Gegenstände, wie z.B. Rasierklingen, Metallspitzen etc., erhöht werden. Daraus könnte sich eine Gefährdung der eingesetzten Beamtinnen und Beamten ergeben. Insofern kann diese von Ihnen beschriebene Praxis nur unter Würdigung des Einzelfalls von den handelnden Einsatzkräften angewandt und nicht als grundsätzliche Verfahrensweise vorgegeben werden. Im Rahmen der Ausbildung sowie in der regelmäßigen, dienststelleninternen Fortbildung bzw. des Polizeitrainings werden die Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei zu Belangen des Persönlichkeitsschutzes polizeipflichtiger Personen sensibilisiert. Am 26. Februar 2019 wurde diese Thematik im Rahmen einer Dienststellenleiterbesprechung der Bundespolizeidirektion Berlin erörtert.

III) Tageslicht

Für die Lage, Beschaffenheit und Einrichtung von Gewahrsamsräumen gelten nach polizeiinternen Vorschriften (hier: BRAS 391) die Planungshinweise des Raumprogramms für Gewahrsamsbereiche in Dienststellen der Bundespolizei auf Ortsebene (BRAS 607.2). Sofern es die baulichen Gegebenheiten zulassen, soll ein Fenster als Tageslichtquelle im Gewahrsamsraum eingebaut werden. Dies gilt insbesondere bei Um- und Neubauten von Gewahrsamsräumen.

Berlin, 04.03.2019
Seite 3 von 3

IV) Waffen im Gewahrsamsbereich

Im Gewahrsamsbereich ist das Tragen von Schusswaffen nach internen Vorschriften der Eigensicherung (Leitfaden 371) grundsätzlich nicht vorgesehen. Für den Fall, dass dies im Einzelfall dennoch nach Würdigung der Gesamtumstände erforderlich ist, haben die Beamtinnen und Beamten darauf zu achten, dass sie nicht entwaffnet werden können. Das Bundespolizeipräsidium hat Ihren Bericht zum Anlass genommen, die Bundespolizeidirektionen dahingehend erneut zu sensibilisieren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen